

# Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, rechtliche Voraussetzungen und Praxis im Naturschutz in Bayern

Christel Herrmann- Kirschweng

## I. Mittelsituation im ABM-Bereich

Zunächst darf ich Ihnen einen kurzen Überblick über die Mittelsituation im ABM-Bereich geben, damit Sie ungefähr eine Vorstellung über die Größenordnung haben.

Bundesweit konnten die Arbeitsämter über ein Mittelvolumen von rund 3,6 Milliarden DM für das Jahr verfügen. Das Land Bayern, bestehend aus den LAA-Bezirken Nord- und Südbayern, erhielt im Jahr 1988 rund 310 Millionen DM. Zum Vergleich: Das Land Nordrhein-Westfalen erhielt im selben Zeitraum 1,14 Milliarden DM.\*

## II. Rechtliche Voraussetzungen

Die Rechtsgrundlagen zur Förderung von allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung sind in den §§ 91 ff des Arbeitsförderungsgesetzes i.V.m. der ABM-Anordnung enthalten.

Zielsetzung dieser Förderung ist

1. Arbeitslosigkeit abzubauen
2. Eine dauerhafte und qualifikationsgerechte Wiedereingliederung arbeitsloser Arbeitnehmer zu erreichen und
3. Impulse zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur zu geben, um dadurch möglichst viele Dauerarbeitsplätze zu schaffen.

Festzuhalten ist also, daß im Vordergrund der zu fördernden Arbeiten die arbeitsmarktlichen Gegebenheiten stehen. Interessen oder finanzielle Erwägungen eines Trägers zur Durchführung bestimmter Arbeiten dürfen für die Förderung nicht maßgebend sein. Im Klartext gesprochen bedeutet dies, das Arbeitsmarktinstrument "ABM" dient nicht dazu, bestimmte Projekte durchzuführen, sondern hat den Menschen zu dienen, die Schwierigkeiten haben, einen Arbeitsplatz zu finden. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen dienen daher keiner Projekt- oder Objektförderung, sondern der individuellen Personalförderung.

Ich muß diese Tatsache am Anfang ganz klar herausstellen, da oftmals Reibungsverluste mit Trägern entstehen, die für sich betrachtet interessante Maßnahmekonzepte entwickelt haben, aber entscheidend ist, ob arbeitslose Arbeitnehmer vermittelt werden können.

### 1. Träger

Träger können sowohl juristische Personen des öffentlichen Rechts (wie z. B. Kommunen) sein, aber auch private Unternehmen. Allerdings sind bei beiden Gruppen in der ABM-Anordnung Einschränkungen gemacht worden.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts können nur dann Träger sein, wenn entweder in deren Bezirk die Arbeitslosenquote 30 % über dem Bundesdurchschnitt gelegen hat (wie z. B. in Niederbayern oder Teilen des Zonenrandgebiets) oder wenn sie überwiegend "sogenannte schwervermittelbare Personen" in der Maßnahme beschäftigen. Als "schwervermittelbar" gelten z. B. Schwerbehinderte, Personen über 50 Jahre, Personen, die über ein Jahr arbeitslos waren und Jugendliche unter 25 Jahren, die keinen beruflichen Abschluß haben.

Bei privaten Einrichtungen als Träger wird vom Gesetzgeber verlangt, daß gemeinnützige Zwecke, also auf gar keinen Fall erwerbswirtschaftliche Zwecke, verfolgt werden. In diesem Bereich sind die meisten Träger eingetragene Vereine, die steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannt worden sind.

### 2. Welche Voraussetzungen muß nun ein arbeitsloser Arbeitnehmer erfüllen, um in einer Maßnahme beschäftigt werden zu können?

*Grundsätzlich* muß der Arbeitnehmer Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben und mindestens 6 Monate arbeitslos gewesen sein. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann ihn das Arbeitsamt vorschlagen.

Ausnahmen davon sind möglich und zwar dann, wenn dies aus arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Gründen in besonderer Weise geboten ist.

\*Eine drastische Mittelkürzung erfolgte für das Jahr 1989: Es wurden für das Land Bayern lediglich 220,3 Mio. DM bewilligt.

Ich darf also nochmals wiederholen: Der Träger hat keinen Anspruch darauf, eine bestimmte Person in der Maßnahme beschäftigen zu können. Andererseits ist der Träger aber auch nicht verpflichtet, die vom Arbeitsamt vorgeschlagene Person zu beschäftigen. Es müssen aber Arbeitslose, die die o. g. Voraussetzungen erfüllen, vorhanden sein, sonst kann die Maßnahme nicht durchgeführt werden.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Träger und dem eingestellten Arbeitnehmer richten sich nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

### 3. Welche Arbeiten muß ein Träger durchführen, um gefördert werden zu können?

Selbstverständlich können nicht alle Arbeiten gefördert werden, da sonst ganz erhebliche Wettbewerbsverzerrungen oder Chancenungleichheiten entstehen könnten.

Die zu fördernden Arbeiten müssen 2 Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Arbeiten müssen im öffentlichen Interesse liegen und
2. zum anderen "zusätzlich" sein.

Was bedeutet "öffentliches Interesse"?

Der Nutzen der Arbeit, d. h. der Wert und Erfolg der Arbeit, muß mittelbar oder unmittelbar der Allgemeinheit zugute kommen.

Allgemeinheit bedeutet, daß es grundsätzlich ein unbegrenzter Personenkreis sein muß, dem die Arbeiten zugute kommen. Maßnahmen, die z. B. parteipolitischen Zielen oder Zwecken von Interessensverbänden oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen, liegen nicht im öffentlichen Interesse.

Manchmal können bei diesem Merkmal ganz erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten auftreten. Im Bereich "Umweltschutz" sind diese Probleme unerheblich, da fast alle Naturschutzmaßnahmen im Interesse der Allgemeinheit liegen.

Jedoch kann auch im Bereich Naturschutz das nächste Kriterium, nämlich die "Zusätzlichkeit" der Maßnahme, manchmal Probleme bereiten.

Zusätzlich sind Arbeiten dann, wenn der Träger zu deren Durchführung rechtlich nicht verpflichtet ist. So können z. B. laufende Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten nicht gefördert werden. Abgrenzungsprobleme können hier z. B. beim sogenannten Waldsterben oder Borkenkäferbefall entstehen. Ist nicht die Bekämpfung dieser Schäden Aufgabe einer ordnungsgemäß betriebenen Forstwirtschaft gemäß den regionalen Waldgesetzen?

Es muß in jedem Einzelfall geprüft werden, ob und inwieweit eine rechtliche Verpflichtung des Trägers gegeben ist, diese Arbeiten selbst auszuführen.

4. Grundsätzlich beträgt die Förderungsdauer 1 Jahr, kann aber bis zu 2 Jahren erweitert werden, wenn dies aus arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Gründen zweckmäßig ist. Im Ausnahmefall kann eine dreijährige Förderung erfolgen, wenn der Träger sich verpflichtet, im Anschluß an die Förderung einen Dauerarbeitsplatz zu schaffen.

5. Die Zuschußhöhe beträgt zwischen 60 und 80 % des tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelts.\*

Entscheidend bei der Bemessung der Höhe des Zuschusses ist das Eigeninteresse des Trägers an der Durchführung der Maßnahme und dessen Eigenleistungsfähigkeit sowie andererseits der Anteil schwervermittelbarer Personen, die in der Maßnahme beschäftigt werden.

### III. ABM und Naturschutz in Bayern

Es gibt keine eigene Maßnahmengruppe mit der Bezeichnung "Naturschutz". Die Maßnahmengruppen bestehen aus den Bereichen Garten- und Landschaftsbau und Forstwirtschaft. In diesen Bereichen waren bis Ende August 1988 rund 6.000 Personen beschäftigt; das sind rund ein Drittel aller über ABM geförderter Personen. Das bedeutet, daß in diesem Bereich bis Ende August bereits rund 23 Millionen DM ausgegeben wurden, also rund 8 % der zugeteilten Mittel.

Ein Vergleich zu vorangegangenen Jahren: Im Jahre 1982 waren nur ca. 20 % in diesem Bereich beschäftigt.

Warum ist ein weiterer Ausbau von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gerade im Bereich Natur- und Umweltschutz denkbar?

1. ABM im Natur- und Umweltschutzbereich sind in der Regel arbeitsintensiv. Da der maschinelle Einsatz begrenzt ist, spielen die Sachkosten, die manch andere ABM vereiteln, eine geringe Rolle. Insofern können auch Projektplanungen zügiger vorankommen.

2. Im allgemeinen sind Arbeiten im Natur- und Umweltschutz noch nicht dem Sektor der Pflichtaufgaben bestimmter Stellen zuzuordnen. Insofern ergeben sich daraus mit dem gesetzlichen Erfordernis der "Zusätzlichkeit" noch keine allzu großen Probleme.

Ab 1.1.89 erfolgte aufgrund einer Gesetzesänderung eine Senkung der Zuschußhöhe; sie beträgt nun zwischen 50 und 75 %

3. Über eine ABM-Förderung können neue Ressourcen erforscht, Marktnischen aufgestöbert und nicht endgültig definierte Aufgabenfelder ausgetestet werden. Perspektiven für neue Dauerarbeitsplätze ergeben sich soweit zwangsläufig.

Zum Thema "Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch Naturschutz": Das Zahlenmaterial ist zwar sehr vage, da statistische Erhebungen sehr kompliziert sind, aber das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hat hochgerechnet, daß zwischen 30 und 40 % der über ABM-

Beschäftigten in diesem Bereich in Dauerarbeitsplätze münden.

Das bedeutet, daß der Bereich "Naturschutz" einen erheblichen beschäftigungspolitischen Beitrag leistet.

**Anschrift der Verfasserin:**

Christel Herrmann-Kirschweg  
Verwaltungsrätin am Landesarbeitsamt  
Südbayern  
Schackstr. 2  
D-8000 München 22

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1990

Band/Volume: [2\\_1990](#)

Autor(en)/Author(s): Herrmann-Kirschweng Christel

Artikel/Article: [Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, rechtliche Voraussetzungen und Praxis im Naturschutz in Bayern 54-56](#)